

Innerbetriebliche Anweisung für Tierschutzbeauftragte

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Rechtsgrundlage für die nachstehende innerbetriebliche Anweisung bilden im Besonderen das Tierschutzgesetz (TierSchG) sowie die „Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren“ – Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV) – in den jeweils gültigen Fassungen.
- 1.2 Nach § 10 TierSchG haben Einrichtungen eine/einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte (TierSchB) zu bestellen und der zuständigen Behörde einschließlich der Stellung und Befugnisse anzuzeigen, wenn dort
 - Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken getötet werden (§ 4 Abs. 3 TierSchG);
 - Organentnahmen an Wirbeltieren zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken vorgenommen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 TierSchG);
 - Tierversuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchgeführt werden (§ 7 TierSchG) - definiert als Tierversuche (§ 7 Abs. 2 TierSchG) sind Eingriffe oder Behandlungen
 - die Versuchszwecken dienen,
 - die nicht Versuchszwecken dienen, sondern der Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen,
 - für Organentnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken,
 - zum Zweck der Aus-, Fort- oder Weiterbildung;
 - Wirbeltiere oder Kopffüßer für die vorgenannten Zwecke gehalten, auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte, oder gezüchtet werden (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 und 2 TierSchG).
- 1.3 Diese Anweisung dient der Konkretisierung der geltenden Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes zur innerbetrieblichen Umsetzung an dieser Einrichtung. Ferner regelt sie die Stellung und Befugnisse der bestellten TierSchB.

2. Bestellung der Tierschutzbeauftragten

- 2.1 Die TierSchB werden schriftlich durch die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsident der Universität des Saarlandes bestellt.
- 2.2 Die Bestellung ist der zuständigen Behörde (Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz) anzuzeigen.
- 2.3 Eine Bestellung zur/zum TierSchB ist nur mit Zustimmung der betreffenden Person möglich.
- 2.4 Ist nur eine/ein TierSchB bestellt, wird zusätzlich mindestens eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestellt. Diese/dieser vertritt die/den TierSchB in deren/dessen Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten. Werden mehrere TierSchB bestellt, so müssen Zuständigkeit und Vertretungsregelung eindeutig definiert werden.

3. Qualifikation der Tierschutzbeauftragten

- 3.1 Zur/zum TierSchB kann nur bestellt werden, wer über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt.
- 3.2 Die zuständige Behörde kann Ausnahmen hiervon genehmigen, wenn die Bestellung einer anderen spezialisierten Person geeigneter ist und die nach Punkt 3.1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig nachgewiesen worden sind.
- 3.3 Wenn mindestens eine/einer der TierSchB die unter 3.1 genannte Qualifikation aufweist, können weitere TierSchB oder Stellvertreterinnen/Stellvertreter auch mit (noch) nicht abgeschlossener Weiterbildung bestellt werden.

4. Zuständigkeitsbereich der Tierschutzbeauftragten

- 4.1 Die TierSchB sind zuständig für alle Tiere, die in dem Bereich gezüchtet, gehalten (auch zum Zwecke der Abgabe an Dritte), verwendet oder getötet werden, für den sie bestellt wurden. Sofern

Tiere in nutzereigene Räume gebracht und dort gezüchtet und/oder gehalten werden und/oder Versuche an ihnen durchgeführt werden (hierzu muss eine Erlaubnis nach § 11 TierSchG vorliegen), erstreckt sich die Zuständigkeit auch auf diese Bereiche. Der letzte Satz gilt nicht, wenn Tiere in die Tierhaltung einer anderen Einrichtung gebracht werden, für die die dortigen TierSchB zuständig sind.

- 4.2 Der Zuständigkeitsbereich der TierSchB erstreckt sich auf die Tiere in Tierhaltungen der Universität des Saarlandes sowie die Versuchstiere der Universität des Saarlandes außerhalb definierter Haltungsbereiche und die sich nicht in dem Verantwortungsbereich der TierSchB einer anderen Einrichtung befinden.
- 4.3 Die TierSchB werden bei Abwesenheit durch ihre Stellvertreterin/ihren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- 4.4 Bei Anfragen der Öffentlichkeit bzgl. Tierschutz, Tierhaltung und Tierversuche werden die TierSchB involviert.

5. Stellung der Tierschutzbeauftragten

- 5.1 Die TierSchB sollen an der Einrichtung unbefristet angestellt sein.
- 5.2 Die TierSchB sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben weisungsfrei. Sie dürfen wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- 5.3 Vorschläge und Bedenken von grundsätzlicher Bedeutung für den Tierschutz an der Einrichtung können die TierSchB unmittelbar der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten der Universität des Saarlandes mündlich oder schriftlich vortragen.
- 5.4 Die TierSchB sind Mitglieder des Tierschutzausschusses und können dort Eingaben einreichen.

6. Aufgaben und Pflichten der Tierschutzbeauftragten

Gemäß § 10 des TierSchG und § 5 der TierSchVersV sind die TierSchB verpflichtet,

- 6.1 auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
- 6.2 die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befassten Personen zu beraten, insbesondere hinsichtlich des Wohlergehens der Tiere und der Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohlergehens der Tiere beim Erwerb, der Unterbringung und der Pflege sowie hinsichtlich deren medizinischer Behandlung,
- 6.3 zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchsvorhabens Stellung zu nehmen und diese Stellungnahme der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen,
- 6.4 innerbetrieblich auf die Umsetzung des 3-R-Prinzips hinzuwirken,
- 6.5 die mit der Durchführung von Tierversuchen befassten Personen insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung und Beschränkung von Tierversuchen zu beraten und diese laufend über diesbezügliche technische und wissenschaftliche Entwicklungen zu informieren.

Die TierSchB

- 6.6 beraten schon bei der Planung aller Tierversuchsvorhaben die beteiligten Personen in tierschutzrelevanten und versuchstierkundlichen Aspekten des Vorhabens,
- 6.6 achten bei der Antragstellung/Anzeige und während der Durchführung der Vorhaben auf die Einhaltung der Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes. Dies betrifft insbesondere die verwendete Tierart und die Zahl der Tiere, die Versuchsdurchführung und die Qualifikation der am Versuch Beteiligten sowie die tierschutzgerechte Haltung und Versorgung der Tiere im Versuch. Darüber hinaus achten sie auf die Aufzeichnungspflicht von Tierversuchsvorhaben durch Versuchsleiter bzw. Stellvertreter. Dabei können sich die TierSchB von sachkundigen und zuverlässigen Personen unterstützen lassen. Diese Personen dürfen nicht der Weisung am Versuch Beteiligter unterliegen.

- 6.7 beraten die Leitung der Einrichtung bei grundsätzlichen Fragen der tierexperimentellen Forschung, der Tierhaltung bezüglich des Tierschutzes sowie hinsichtlich von Ersatz- und Ergänzungsmethoden und über für die Tiere schonendere Verfahren,
- 6.8 sind gegenüber der zuständigen Behörde auskunftspflichtig.

7 Rechte der Tierschutzbeauftragten

- 7.1 Die TierSchB werden in die Planung aller konkreten Tierversuchsvorhaben einbezogen. Anzeigen und Anträge auf Genehmigung von Tierversuchsvorhaben und deren Änderungsanzeigen werden den TierSchB zur Kenntnis/ Stellungnahme vollständig und mit allen notwendigen Unterlagen vorgelegt. Sie werden über Tötungen nach § 4 Abs. 3 TierSchG unterrichtet. Die TierSchB können dabei Bedenken vorbringen und Änderungen des Vorhabens vorschlagen, bevor die Anträge/Anzeigen an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. Solange diesbezügliche Anfragen der TierSchB nicht beantwortet werden, ruht die Bearbeitung.
- 7.2 Jeglicher Schriftverkehr mit den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden erfolgt über die TierSchB. Die TierSchB oder deren Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Gelegenheit haben, an allen Kontrollen/Begehungen ihres Verantwortungsbereiches durch die zuständigen Behörden teilzunehmen.
- 7.3 Versuchsleiterinnen/Versuchsleiter, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder von ihnen benannte Personen haben den TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Versuchs sowie Einsicht in die Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 5 TierSchG und § 29 TierSchVersV zu geben.
- 7.4 Verantwortliche nach § 11 TierSchG haben den TierSchB auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Stand des Zucht- und Haltungsbereiches und über den Gesundheitszustand des Tierbestandes sowie Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 11a TierSchG zu geben. Die TierSchB müssen auch bei Anträgen gemäß § 11 TierSchG und § 11 TierSchVersV einbezogen werden.
- 7.5 Die TierSchB werden bei grundsätzlichen Fragen zur Tierhaltung, bei Neu- oder Umgestaltungen und bei Gesundheitsproblemen im Tierbestand durch die für die Tierhaltung Verantwortlichen beteiligt.
- 7.6 Auf ein angezeigtes/genehmigtes Tierversuchsvorhaben bzw. eine Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG bezogene Mängel, Bedenken und Vorschläge werden zunächst zwischen den TierSchB und den Versuchsleiterinnen/Versuchsleitern oder einer von ihnen benannten Person erörtert und nach Ermessen der TierSchB schriftlich festgehalten. Bei Fortbestehen der Bedenken sollten die TierSchB den Versuchsleiterinnen/Versuchsleitern diese schriftlich vortragen. Als nächster Schritt ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident der Einrichtung hinzuzuziehen. Werden die Mängel, Bedenken und Vorschläge nicht ausgeräumt, dürfen die TierSchB die zuständige Aufsichtsbehörde um Beratung bitten.
- 7.7 Die TierSchB unterstützen die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Vorgaben des § 16 Abs. 3 Satz 2-4 TierSchG. In gravierenden, nicht kurzfristig durch die Einrichtung behebbaren Fällen von Verstößen gegen das Tierschutzgesetz sind sie berechtigt, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 zuständige Aufsichtsbehörde sowie die Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 7.8 Bei Verstößen gegen Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes können die TierSchB den Versuch bis zur Mängelbeseitigung aussetzen. Den entsprechenden Anweisungen der TierSchB ist Folge zu leisten. Weiter ist dann nach 7.6 zu verfahren.
- 7.9 Die TierSchB sind befugt, die in den Anträgen gemachten Angaben und andere Daten, die zur Überwachung der Versuchsvorhaben wesentlich sind, mittels EDV zu speichern und auszuwerten.
- 7.10 Die TierSchB sind befugt, ihre Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten der Universität des Saarlandes vorzutragen.
- 7.11 Die TierSchB haben das Recht, ihr Amt niederzulegen.

8 Allgemeine Tätigkeiten

- 8.1 Die TierSchB beraten die Einrichtung in allen versuchstierkundlichen und tierschutzrelevanten Belangen. Sie können der Einrichtung oder einzelnen Personen Vorschläge zur Verbesserung des Tierschutzes unterbreiten.
- 8.2 Sie fördern im Einvernehmen und mit Unterstützung der Einrichtung die versuchstierkundliche und tierexperimentelle Aus-, Fort - und Weiterbildung.
- 8.3 Sie fördern innerbetrieblich Vorhaben, die die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Beschränkung von Tierversuchen bewirken können. Auf Wunsch der TierSchB benennt die Leitung der Einrichtung bei Bedarf Sachverständige, die die TierSchB in ihrer Aufgabe fachkompetent unterstützen.

9 Sachliche Ausstattung

- 9.1 Die Einrichtung unterstützt die TierSchB sachlich bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten.
- 9.2 Der Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die regelmäßige Fortbildung der TierSchB zu ermöglichen. Dies beinhaltet Tagungsbesuche sowie die Bereitstellung oder Beschaffung der erforderlichen Fachliteratur.
- 9.3 Den TierSchB werden eigene Arbeitsräume zur Verfügung gestellt.
- 9.4 Den TierSchB werden die für die Ausübung ihrer Tätigkeit erforderliche Grundausstattung und ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.
- 9.5 Die TierSchB erhalten eine Assistenz in Voll- oder Teilzeit-Beschäftigung, je nach Größe der Einrichtung und Anzahl der Versuchsvorhaben.

Saarbrücken, den 09.12.2022



Prof. Manfred Schmitt
Universitätspräsident